SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 326/87 *

I — Rechtlicher Rahmen, Sachverhalt und Verfahren

1. Da die Herstellung und die Verfahren zur Prüfung von Fieberthermometern durch zwingende Vorschriften geregelt sind, die von einem Mitgliedstaat zum anderen voneinander abweichen und damit den Handel mit diesen Geräten behindern, sah die Richtlinie 76/764/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung (ABl. L 262, S. 139) die Angleichung dieser Vorschriften vor. Seit dem Erlaß der Richtlinie 76/764/EWG wurden in diesem Bereich neue Techniken entwickelt, die zusätzliche Prüfungen erforderlich machten, um die Qualität des verwendeten Glases festzustellen. Die Richtlinie 76/764/EWG mußte daher an den technischen Fortschritt angepaßt werden.

Artikel 2 der Richtlinie 84/414/EWG der Kommission bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1986 nachzukommen, und daß sie die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen müssen.

2. Nachdem die Italienische Republik die Kommission bis dahin nicht von den zur Durchführung der Richtlinie erlassenen Vorschriften in Kenntnis gesetzt hatte, forderte diese mit Schreiben vom 9. Juli 1986 gemäß dem in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehenen Verfahren die italienische Regierung auf, sich binnen zwei Monaten hierzu zu äußern.

3. Da dieses Schreiben unbeantwortet blieb, gab die Kommission am 2. Februar 1987 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, mit der sie die Italienische Republik aufforderte, binnen zwei Monaten nach Zustellung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Stellungnahme nachzukommen. Die italienischen Behörden antworteten darauf nicht.

Hierauf hat die Kommission beim Gerichtshof Klage wegen Vertragsverletzung erhoben.

4. Die Klage der Kommission ist am 16. Oktober 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie es unterlassen hat, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, mit denen sie ihre Pflichten aus der Richtlinie 84/414/EWG der Kommission vom 18. Juli 1984 zur Anpassung der Richtlinie 76/764/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mit-

* Verfahrenssprache: Italienisch.

gliedstaaten über medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung an den technischen Fortschritt erfüllt zu haben glaubt, oder indem sie die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen hat;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Italienische Republik bestreitet den ihr zur Last gelegten Verstoß nicht.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* macht geltend, daß gemäß Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet würden, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich seien. Nach Artikel 5 Absatz 1 EWG-Vertrag hätten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergäben.

Im übrigen sei es ständige Rechtsprechung, daß diese Bestimmungen des EWG-Vertrags für alle Mitgliedstaaten, an die Richtlinien gerichtet würden, die Verpflichtung mit sich brächten, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb der vorgesehenen Fristen an diese Richtlinien anzupassen, und daß ein Mitgliedstaat sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Ordnung berufen könne, um die Nichtbeachtung der sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.

Die *Italienische Republik* räumt ein, auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, die sie daran gehindert hätten, die streitige Richtlinie rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen.

Nachdem das zuständige Ministerium die Schritte unternommen habe, deren es für den raschen Erlaß der der Durchführung dienenden Bestimmungen bedürfe, unternehme die Regierung der Italienischen Republik äußerste Anstrengungen, damit diese Bestimmungen binnen kürzester Frist in Kraft gesetzt würden.

K. Bahlmann
Berichterstatter